

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73



einmahl Se. Königl. Majest. in Preussen etc. unser Allergnädigster Herr / auf derer Commissarien, Pech und Busse, allerunterthänigste Vorstellung

Allergnädigst resolviret / daß die ihnen wegen der in der Chur-Marck zu gebrauchenden Vollmachten unterm 6ten Martii dieses Jahres verliehene Concessio und Edict universel seyn / und auf alle Dero Provinzien und darin verhandene Teutsche Gerichte / keines / vom Höchsten bis zum Untersten ausgenommen / extendiret werden solte;

1747

Als fügen Allerhöchst-gedachte Seine Königl. Majestät solches allen und jeden Dero Landes-Regierungen / Justitz-Collegiis, auch allen andern Ober- und Unter-Gerichten / hiedurch in Gnaden zu wissen. Setzen und verordnen auch hiermit und Krafft dieses / daß vom 1sten December 1726. an / bey keinem Teutschen Gerichte /



es habe Nahmen/wie es immer wolle/bey
Fiscalischer Straffe von zehen Rthlr. keine
andere / als vorhin erwehnter massen ge-
druckte/mit dem Recruten-Cassen-Stem-
pel gestempelte/und von denen Commisla-
rien/Pech und Busse, unterschriebene Boll-
machten / sowol in denen Judiciis, als bey
Commissionsen / weiter angenommen und
gebraucht / von denen Advocatis und Pro-
curatoribus auch bey vorbesagter Straffe
pro extensione solcher gedruckten Boll-
machten von den Clienten / es sey einer
oder mehr litis Consorten / nicht mehr als
vier Groschen gefodert und genommen
werden sollen; Zu welchem Ende denn/und
damit es an den nöthigen Exemplarien nicht
fehlen möge/ die Commissarii, Pech und
Busse, schuldig und gehalten sind/ in denen
Provinzian an allen Orten/ wo Regierun-
gen / oder andere Königlische Justitz-Col-
legia sind/ einen bekandten/ beendigten Kö-
niglichen Diener / so jederzeit mit gnugsam-
en Exemplarien solcher Bollmachten ver-
sehen ist / zu halten / bey welchem dann die
Magistrate und Gerichts-Obriigkeiten sich
gleich

gleichfalls in Zeiten mit einen denen Ge-
 richten und denen dabey vorkommenden
 Sachen proportionirten Borrath von
 dergleichen Vollmachten gegen baare Be-
 zahlung versorgen / und die Erstattung der
 für jedes Stück ausgelegten sechs Gro-
 schen / ein mehreres aber nicht / von denen
 Parthenen ab- und zurücke fordern sollen.
 Wie dann Allerhöchst-gedachte Se. Kön.
 Majestät hiedurch zugleich denen Krieges-
 und Steuer-Räthen / als Commissariis lo-
 corum, allergnädigst / zugleich aber auch
 ernstlich und zwar bey Vermeidung ein-
 hundert Reichs-Thaler Straffe / anbefeh-
 len / dahin mit allen Fleiß zu sehen / damit
 dasjenige / was wegen der Magistrate und
 Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf
 dem Lande ihres unterhabenden Departement-
 verordnet ist / zu aller Zeit unnach-
 bleiblich geschehen / und dabey keine Un-
 terschleiffe vorgehen / noch einiger Man-
 gel an solchen Vollmachts-Exemplarien ir-
 gendwo verspüret werden möge. Ubr-
 kundlich haben Höchst-gedachte Se. Kö-
 nigliche Majestät dieses Patent eigenhän-
 dig

dig unterschrieben/und mit Dero Königli-
chen Inſiegel bedrucken laſſen / auch da-
mit es zu jedermanns Wiſſenſchaft kom-
men möge / ſelbiges durch den Druck be-
kandt zu machen befohlen. Gegeben zu
Berlin / den 5ten Novembris, Anno
1726.

Friedrich Wilhelm.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

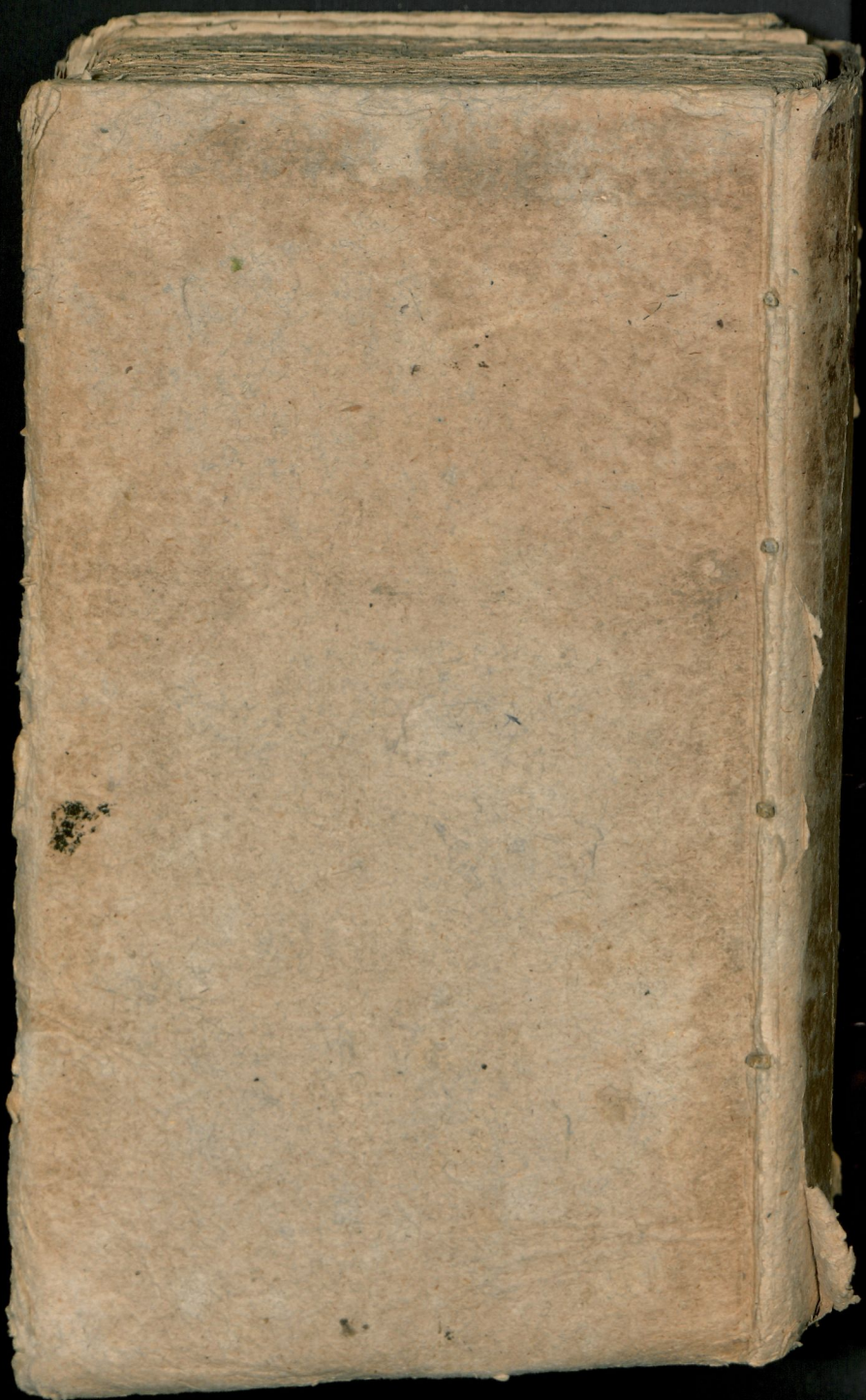
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200







einnach Se. Königl.
 Majest. in Preussen etc.
 unser Allergnädigster
 Herr/ auf derer Com-
 missarien, Pech und
 Busse, allerunterthä-
 nigste Vorstellung Al-
 ret/ daß die ihnen we-
 re-Marck zu gebrauchten
 unterm 6ten Martii die-
 sene Concession und
 n/ und auf alle Dero
 rin verhandene Teut-
 es/ vom Höchsten bis
 genommen/ extendiret

147

höchst-gedachte Seine
 welches allen und jeden
 erungen/ Justitz-Col-
 dern Ober- und Unter-
 in Gnaden zu wissen.
 nen auch hiermit und
 vom 1sten December
 n Deutschen Gerichte/

es

